

## **Hinweise zur Nachweis- und Registerführung bei Störungen des Kommunikationssystems**

Ist auf Grund einer Störung des Kommunikationssystems (z.B. Serverausfall) oder aus anderen Gründen (z.B. zeitweilig fehlende Verfügbarkeit von Signaturkarten und Kartenlesegeräten) die elektronische Nachweisführung nicht uneingeschränkt möglich, sind die Bestimmungen des § 22 NachwV zu beachten.

Gemäß § 22 Abs 1 Satz 5 NachwV haben die Nachweispflichtigen die Störung den am Nachweisverfahren Beteiligten und der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, soweit die Störung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebbar ist.

Zum aktenkundigen Beleg der gegebenen Situation einer Störung hat der Nachweispflichtige die vermeintliche Ursache, den Beginn und die Dauer der Störung nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Zur Erfüllung ihrer Rechtspflicht sind die Nachweispflichtigen ferner gehalten, alle für sie zumutbaren Maßnahmen zur umgehenden Behebung der Störung einzuleiten. Auch hierüber ist ein Beleg zu führen. Die Aufbewahrungsfrist der Belege beträgt entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 NachwV drei Jahre.

Die Form der abfallrechtlichen Nachweisführung beim Vorliegen einer Störung des Kommunikationssystems ist durch § 22 Abs. 1 NachwV näher bestimmt. In diesen Fällen sind die erforderlichen Nachweise unter Verwendung der Formblätter in Papierform (Anlage 1 der NachwV) oder eines Quittungsbeleges zu führen.

Die Handhabung, insbesondere die Einhaltung der Übersendungsfristen der Nachweisdokumente, richtet sich nach den Vorschriften zum Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung des Abschnitts 1 NachwV bzw. zur Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung des Abschnitts 2 der NachwV.

Im Fall der Nachweisführung in Schriftform mittels Quittungsbelegen ist dieser von den Nachweispflichtigen nach Prüfung der dort dokumentierten Angaben zu unterzeichnen. Der Quittungsbeleg verbleibt beim Entsorger und ist in das Register des Entsorgers einzustellen. Der Entsorger ist verpflichtet, eine Kopie des Quittungsbeleges dem Beförderer, dem Erzeuger sowie der zuständigen Behörde zu übersenden, wenn die Störung des Kommunikationssystems länger als 10 Tage dauert (siehe § 11 Abs. 3 u. § 24 NachwV).

Für die Registerführung sind die §§ 24 und 25 NachwV einschlägig. Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 sind die Register über nachweispflichtige Abfälle elektronisch zu führen, soweit für die einzustellenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt ist. Daraus folgt, dass während des Störungszeitraumes im Hinblick auf die nicht elektronisch geführten Nachweise auch keine elektronische Registerführung zwingend ist.

Nach Behebung der Störung haben die Nachweispflichtigen die Sammel-/Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und das Register wieder ausschließlich in elektronischer Form zu führen und soweit gefordert elektronisch qualifiziert zu signieren. Außerdem haben die Nachweispflichtigen die von der Störung betroffenen Nachweise gemäß § 22 Abs. 4 NachwV nachträglich elektronisch zu erfassen, soweit gefordert elektronisch qualifiziert zu signieren und in ihr elektronisches Register einzustellen, sowie nachträglich, soweit vorgesehen, an die an der Entsorgung Beteiligten sowie die zuständigen Behörden zu übersenden.